

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

---

X. Band. (Ausgegeben den 20. Januar 1927.) 17. Stück.

---

**I n h a l t:**

*N.* 62. Wahlordnung vom 15. Januar 1927 für die Wahl der Kirchenältesten.

---

***N.* 62.**

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten.  
Oldenburg, 1927 Januar 15.

In Ausführung des § 33 des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend die Wahl der Kirchenältesten, in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1926, wird die nachstehende

Wahlordnung für die Wahl der  
Kirchenältesten

erlassen.

Oldenburg, 1927 Januar 15.

Oberkirchenrat.  
D. Dr. Tilemann.

K u f t.

# Wahlordnung

## für die Wahl der Kirchenältesten.

### I. Arten der Wahl.

#### Artikel 1.

Die Wahl geschieht in der Form der Mehrheitswahl oder der Verhältnisswahl.

#### Artikel 2.

1) Die Verhältnisswahl kann eingeführt werden, wenn die besonderen Verhältnisse einer Kirchengemeinde sie erfordern. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, wird in dem aus Absatz 2—4 ersichtlichen Verfahren getroffen. Die Einführung der Verhältnisswahl kann insbesondere dann in Betracht gezogen werden, wenn anzunehmen ist, daß unter der Geltung der Mehrheitswahl berechtigete Wünsche einer Minderheit nach Vertretung im Kirchenrat und damit erhebliche, das Leben der Gemeinde berührende Interessen nicht genügend berücksichtigt werden würden.

2) Wird die Einführung der Verhältnisswahl in einer Kirchengemeinde betrieben, so ist vom Kirchenrat die Gemeindeversammlung zu berufen, und zwar entweder auf eigene Veranlassung des Kirchenrats oder auf den Antrag stimmberechtigter Gemeindeglieder. Der Antrag ist in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen von mindestens 25 und in Kirchengemeinden von über 1000 Seelen von mindestens 50 Stimmberechtigten zu stellen. Die Einberufung der Gemeindeversammlung geschieht durch Bekanntmachung in der Kirche und durch die Zeitung, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Einführung der Verhältnisswahl zur Beratung steht.

3) Die Gemeindeversammlung hat sich in einer Entscheidung für oder gegen die Einführung der Verhältniswahl zu äußern. Die Entscheidung liegt beim Kirchenrat, der in doppelter Lesung zu beschließen hat. Der Beschluß ist alsbald bekannt zu machen. Gegen ihn kann von jedem Wahlberechtigten Beschwerde eingelegt werden.

4) In einer Kirchengemeinde, in der auf Beschluß des Kirchenrats gemäß § 23 der Verfassung aus bestimmten Bezirken der Gemeinde eine bestimmte Anzahl von Ältesten zu wählen ist, darf die Verhältniswahl nur eingeführt werden, wenn der Beschluß des Kirchenrats, gemäß § 23 der Verfassung zu verfahren, in offenbarem Mißverhältnis steht zu der Bedeutung, die die Einführung der Verhältniswahl für die Gemeinde haben würde.

5) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Verhältniswahl durch die Mehrheitswahl ersetzt werden soll.

### Artikel 3.

Ein Wechsel in der Form der Wahl soll, wenn er für die nächste Wahl Geltung haben soll, so rechtzeitig betrieben werden, daß die Gemeindeversammlung spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der dreijährigen Wahlperiode einberufen werden kann. Ausnahmen können vom Kirchenrat zugelassen werden, jedoch hat ein Antrag auf Einberufung der Gemeindeversammlung für eine bevorstehende Wahl keine Bedeutung mehr, wenn er erst nach der Bekanntmachung des Kirchenrats über den Zeitpunkt der Wahl gestellt wird.

## II. Wahlvorbereitung.

### Artikel 4.

- Dem Kirchenrat liegt zur Wahlvorbereitung ob,
- a. über eine etwaige Abgrenzung der Wahlbezirke zu beschließen (Art. 5) und gegebenenfalls für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter zu bestimmen (Art. 15 Abs. 2);

- b. die Zahl der zu Wählenden zu ermitteln, den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum zu bestimmen und bekannt zu machen (Art. 6 Abs. 1—3);
- c. die Wahlliste aufzustellen und auszulegen und ihre Auslegung bekannt zu machen (Art. 7);
- d. zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern (Art. 6 Abs. 4).

#### Artikel 5.

Eine Gemeinde kann wegen ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke zerlegt werden. Dafür liegt ein Bedürfnis nur dann vor, wenn mit Rücksicht auf die Zahl der Wähler und die Entfernungen in der Gemeinde eine einheitliche Durchführung der Wahl sonst wesentlich erschwert werden würde.

#### Artikel 6.

1) Die Wahl hat an einem Sonntage, nicht vor Beendigung des Vormittagsgottesdienstes stattzufinden. Der Kirchenrat bestimmt den Ort der Wahl und setzt den Beginn und den Schluß der Wahlhandlung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinde fest.

2) Bei jeder Wahl ist die Zahl der nach der Verfassung zu wählenden Kirchenältesten zu ermitteln. Es sind jedesmal ebensoviel Ersatzmitglieder wie Älteste zu wählen; jedoch findet bei der Verhältnisswahl eine Wahl von Ersatzmitgliedern nicht statt.

3) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag werden Zeit, Ort und Dauer der Wahl, sowie die Zahl der zu Wählenden und gegebenenfalls die Wahlbezirke durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt gemacht. Außerdem sind an den drei Sonntagen vor dem Wahltag sowie am Wahltag selbst die Gemeindeglieder am Schlusse des Vormittagsgottesdienstes auf die Wahl und ihre Bedeutung hinzuweisen.

## 4) Die Bekanntmachung des Kirchenrats ist

## A. bei der Mehrheitswahl

mit der Aufforderung zu verbinden, die Personen, die für die Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchenrats zu benennen; zugleich ist der wesentliche Inhalt des Artikels 8 und des Artikels 14 Absatz 1 dieser Wahlordnung, sowie des § 24 Absatz 1 der Kirchenverfassung bekannt zu machen.

## B. bei der Verhältniswahl

mit der Aufforderung zu verbinden, beim Vorsitzenden des Kirchenrats Wahlvorschläge einzureichen; zugleich ist der wesentliche Inhalt des Artikels 11 und des Artikels 14 Absatz 2 dieser Wahlordnung sowie des § 24 Abs. 1 der Kirchenverfassung bekannt zu machen.

5) In den Gemeinden, in denen nach § 23 der Verfassung verfahren wird, ist auch die Anzahl der aus den einzelnen Bezirken zu wählenden Ältesten bekannt zu machen.

## Artikel 7.

1) Rechtzeitig vor der Wahl ist die Wahlliste einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen; dabei sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung der Gemeindeversammlungen vom 23. Februar 1922 (§§ 1 und 3) zu beachten. Die Wahlliste ist 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind durch Verkündigung im Gottesdienste, durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung, die zweckmäßig mit der Bekanntmachung des Kirchenrats über Zeit und Ort der Wahl erfolgt, ist darauf hinzuweisen, daß etwaige Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Liste innerhalb der Auslegungsfrist beim Kirchenrat anzubringen sind.

2) Nach Ablauf der für die Auslegung der Liste und für die Anbringung von Einwendungen bestimmten Frist

und nach Erledigung der etwa vorgebrachten Einwendungen wird die Liste geschlossen. Das geschieht durch einen vom Vorsitzenden des Kirchenrats unter Angabe von Ort und Zeit aufzunehmenden Vermerk. Dem Oberkirchenrat ist zu berichten, wieviel Gemeindemitglieder wahlberechtigt sind.

3) Wenn ein Gemeindemitglied nachträglich sein Stimmrecht verliert, ist es in der Liste zu streichen. Die beabsichtigte Streichung ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wenn ein Gemeindemitglied erst nach der Schließung der Liste das Alter erreicht hat, mit dem es das Wahlrecht erlangt, oder wenn es während desselben Zeitraums in die Gemeinde gezogen ist, wird sein Name auf seinen Antrag nachträglich in die Liste eingetragen.

### III. Vorschläge für die Wahl.

#### A. bei der Mehrheitswahl.

##### Artikel 8.

1) Bei dem Vorsitzenden des Kirchenrats sind spätestens am 16. Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags die Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, schriftlich zu benennen. Die benannten Personen sind mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht; auch ist durch Überschrift zum Ausdruck zu bringen, ob sie als Älteste oder Ersatzmitglieder benannt werden.

2) Die Vorschläge müssen mit der Unterschrift von 12 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern versehen sein. Die Unterschrift der Unterzeichner ist mit den erforderlichen Angaben über Wohnung und Beruf zu verbinden. Die beiden ersten Unterzeichner sind Vertreter der übrigen.

3) Ein in einer Gemeindeversammlung (§§ 16—21 der Verfassung) aufgestellter Vorschlag kann von ihr als Einheitsvorschlag bezeichnet werden. Er bedarf nur der

Unterschrift des Versammlungsleiters und wird vom Kirchenrat nur entgegengenommen, wenn andere Personen noch nicht benannt sind. Geht nachträglich ein anderer Vorschlag ein, so verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum 12. Tage vor der Wahl 12 Uhr mittags. Die Verlängerung der Einreichungsfrist ist spätestens am 15. Tage vor der Wahl durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen.

#### Artikel 9.

1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Kirchenrat alsbald daraufhin geprüft, ob sie Mängel aufweisen. Vorschläge sind ungültig,

- a) wenn sie erst nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Kirchenrat eingehen;
- b) wenn sie nicht von der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter unterzeichnet sind;
- c) soweit die benannten Personen nicht hinreichend deutlich bezeichnet sind;
- d) soweit Personen benannt sind, die nach § 24 der Verfassung nicht wählbar sind;
- e) soweit benannte Personen gegen ihre Nennung aus einem der in § 27 der Verfassung aufgeführten Gründe mit Erfolg Widerspruch erhoben haben.

Weist ein Vorschlag Mängel auf, sollen sie den Unterzeichnern unverzüglich mitgeteilt werden, mit der Anheimgabe, binnen einer vom Kirchenrat zu bestimmenden kurzen Frist eine Berichtigung vorzunehmen; hat der Kirchenrat eine der benannten Personen vom Vorschlag abgesetzt, so sind die Unterzeichner darauf hinzuweisen, daß an ihrer Stelle auch nach Ablauf der Einreichungsfrist eine andere benannt werden kann. Die Verhandlungen über die Berichtigung der Vorschläge müssen spätestens am 6. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist 12 Uhr mittags zum Abschluß gebracht werden; später eingehende Erklärungen der Unterzeichner sind unwirksam.

## Artikel 10.

Spätestens am 7. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist sind die Namen der benannten wählbaren Personen der Gemeinde durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. Soweit Vorschläge nach der Entscheidung des Kirchenrats auch nach dem Berichtigungsverfahren als ungültig anzusehen sind, hat eine Bekanntmachung zu unterbleiben. Andere als die in der Bekanntmachung des Kirchenrats benannten Personen können nicht gewählt werden. Hierauf hat der Kirchenrat bei der Bekanntgabe der wählbaren Personen hinzuweisen; auch kann nach dem Ermessen des Kirchenrates nochmals auf § 24 Abs. 1 der Kirchenverfassung hingewiesen werden.

## B. bei der Verhältniszahl.

## Artikel 11.

1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden des Kirchenrats spätestens am 16. Tage vor der Wahl bis 12 Uhr mittags einzureichen. In den Wahlvorschlägen sollen die Vorgeschnenen der Reihe nach mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Eine Bezeichnung Vorgeschnener als Ersatzmitglieder findet nicht statt. Jeder Wahlvorschlag kann die doppelte Zahl der zu wählenden Ältesten enthalten; wird diese Zahl in einem Wahlvorschlag überschritten, so werden die überzähligen Namen gestrichen.

2) Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschnenen einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Diese Erklärung kann, solange die öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge noch nicht geschehen ist, zurückgenommen werden.

3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Unter-

zeichner ist mit den erforderlichen Angaben über Wohnung und Beruf zu verbinden. Die beiden ersten Unterzeichner sind Vertreter der übrigen.

4) Ein in einer Gemeindeversammlung (§§ 16—21 der Verfassung) aufgestellter Wahlvorschlag kann als Einheitsvorschlag bezeichnet werden. Er bedarf nur der Unterschrift des Versammlungsleiters und wird vom Kirchenrat nur entgegengenommen, wenn ein anderer Wahlvorschlag noch nicht eingereicht ist. Ein Einheitsvorschlag muß die doppelte Zahl der zu wählenden Ältesten enthalten. Geht nachträglich ein anderer Wahlvorschlag ein, so verlängert sich die Einreichungsfrist bis zum 12. Tage vor der Wahl 12 Uhr mittags. Die Verlängerung der Einreichungsfrist ist spätestens am 15. Tage vor der Wahl durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen.

#### Artikel 12.

1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Kirchenrat alsbald daraufhin geprüft, ob sie Mängel aufweisen. Wahlvorschläge sind ungültig,

- a. wenn sie erst nach der Einreichungsfrist beim Kirchenrat eingehen;
- b. wenn sie nicht von der erforderlichen Anzahl Stimmberechtigter unterzeichnet sind;
- c. soweit die Bewerber im Wahlvorschlage nicht hinreichend deutlich bezeichnet sind;
- d. soweit Bewerber nach § 24 der Verfassung nicht wählbar sind;
- e. soweit Bewerber die vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben haben;
- f. soweit Bewerber auch auf einem anderen Wahlvorschlage benannt sind.

2) Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, sollen sie den Unterzeichnern unverzüglich mitgeteilt werden, mit der

Anheimgabe, binnen einer vom Kirchenrat zu bestimmenden kurzen Frist eine Berichtigung vorzunehmen; falls der Kirchenrat einen Bewerber vom Vorschlag abgesetzt hat, sind die Unterzeichner darauf hinzuweisen, daß für ihn auch nach Ablauf der Einreichungsfrist ein anderer Bewerber vorgeschlagen werden kann. Ebenso sind die Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, zur Erklärung binnen einer kurzen Frist aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich erklären. Die Verhandlungen über die Berichtigung der Wahlvorschläge müssen spätestens am 6. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist 12 Uhr mittags zum Abschluß gebracht werden; später eingehende Erklärungen sind unwirksam.

#### Artikel 13.

Spätestens am 7. Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist sind die geprüften Wahlvorschläge der Gemeinde durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen. Soweit Wahlvorschläge nach der Entscheidung des Kirchenrats auch nach dem Berichtigungsverfahren als ungültig anzusehen sind, hat eine Bekanntgabe der Bewerber zu unterbleiben. Andere als die in der Bekanntmachung des Kirchenrats bezeichneten Bewerber können nicht gewählt werden. In der Bekanntmachung sind die Wähler darauf hinzuweisen, daß sie das Recht haben, gemäß der unter Artikel 19 Abs. 4 aufgeführten Bestimmung die Wahlvorschläge bei der Stimmabgabe abzuändern, daß aber Stimmzettel, welche Bewerber von verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten, ungültig sind. Auch kann nach dem Ermessen des Kirchenrats nochmals auf die in § 24 Abs. 1 der Kirchenverfassung ausgesprochene Erwartung hingewiesen werden.

#### IV. Abgekürztes Wahlverfahren.

##### Artikel 14.

1) Sind bei der Mehrheitswahl im ganzen nicht mehr Personen benannt, als zu wählen sind, gelten die Benannten als gewählt.

2) Ist bei der Verhältniswahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, gelten die Vorgeschlagenen nach Maßgabe der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

3) In diesen Fällen hat der Kirchenrat das Ergebnis der Wahl der Gemeinde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist durch Anschlag an der Kirche und durch die Zeitung bekannt zu machen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß demgemäß eine Wahlhandlung an dem angesetzten Wahltag nicht stattfindet.

## V. Wahlvorsteher und Wahlvorstand.

### Artikel 15.

1) Der Vorsitzende des Kirchenrats leitet als Wahlvorsteher die Wahl. Ist er verhindert, tritt sein Stellvertreter für ihn ein, für den in diesem Falle ein besonderer Vertreter bestimmt wird.

2) Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke (Art. 5), wird vom Kirchenrate für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher und für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter bestimmt.

### Artikel 16.

Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlungen oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlhandlung einmischen.

### Artikel 17.

1) Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Bezirkes einen Schriftführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet sie mindestens 2 Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

2) Der Wahlvorstand wird dadurch gebildet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer zu gewissenhafter Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

## VI. Wahlhandlung.

## Artikel 18.

1) Die Wahlhandlung wird durch die Bildung des Wahlvorstandes (Art. 17 Absatz 2) eröffnet; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes müssen stets anwesend sein.

2) Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten, Beschlüsse gefaßt und Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Hierunter fallen nicht Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die mit der Leitung des Wahlgeschäftes zusammenhängen.

3) Der Zutritt zum Wahlraume steht während der ganzen Wahlhandlung jedem Wahlberechtigten zu; Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum hinausgewiesen werden.

4) Zur Stimmabgabe sind nur die zuzulassen, die in die Wahlliste aufgenommen sind.

## Artikel 19.

1) Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechts ist unstatthaft.

2) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und, wenn nicht der Kirchenrat eine andere Größe bestimmt, die Größe von 11 : 14 cm haben. Sie dürfen nur auf einer Seite beschrieben und nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.

3) Bei der Mehrheitswahl ist auf dem Stimmzettel durch Überschrift kenntlich zu machen, ob die darauf Genannten als Kirchenälteste oder als Ersatzmitglieder gewählt werden.

4) Bei der Verhältniswahl sind die Wähler berechtigt, einzelne Namen des Wahlvorschlages zu streichen oder weg-

zulassen oder einzelnen der Vorgeschlagenen dadurch zwei Stimmen zu geben, daß die betreffenden Namen angekreuzt werden.

#### Artikel 20.

Der Wahlberechtigte tritt mit dem Stimmzettel und einem von der Kirchengemeinde gelieferten Umschlag in einen gegen Sicht geschützten Nebenraum, wo er den Stimmzettel in den Umschlag legt; sodann tritt er an den Vorstandstisch und gibt den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Liste vermerkt hat, sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

#### Artikel 21.

Zu der festgesetzten Zeit ist die Wahlhandlung zu schließen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Sind jedoch bei Ablauf der Wahlzeit noch Wahlberechtigte im eigentlichen Wahlraum anwesend, wird die Wahlhandlung erst geschlossen, nachdem sie zur Stimmabgabe zugelassen sind. Nach Schließung der Wahlhandlung darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

### VII. Ermittlung des Wahlergebnisses.

#### 1. Auszählung der abgegebenen Stimmzettel.

##### Artikel 22.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ferner wird auf Grund der Vermerke in der Wahlliste die Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Etwaige Abweichungen sind in der Niederschrift anzugeben.

#### 2. Prüfung der Stimmzettel auf ihre Gültigkeit.

##### Artikel 23.

1) Der Wahlvorstand hat zu prüfen, ob die abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Die Prüfung erfolgt bei der in den Artikeln 24—26 beschriebenen Stimmzählung.

2) Befinden sich in einem Umschlage mehrere gleichlautende Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel. Befinden sich in einem Umschlage mehrere von einander abweichende Stimmzettel, so sind sie ungültig. Ungültig sind Stimmzettel außerdem, wenn sie

- a. nicht von weißem Papier sind;
- b. nicht die vorgeschriebene Größe haben;
- c. mit einem Kennzeichen versehen sind;
- d. keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten; kann die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so gilt der Name als nicht geschrieben;
- e. einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegenüber den zu Wählenden enthalten;
- f. nur auf andere, als die in der öffentlichen Bekanntmachung des Kirchenrats aufgeführten Personen lauten; lautet ein Stimmzettel nur zum Teil auf solche Personen, so ist er gültig, aber die Namen der betreffenden Personen gelten als nicht geschrieben.
- g. Bei der Verhältniswahl sind Stimmzettel außerdem ungültig, wenn sie Namen von verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten.

3) Sind bei der Mehrheitswahl auf einem Stimmzettel mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste oder Ersatzmitglieder zu wählen sind, werden soviel Namen, von dem letzten anfangend, gestrichen, bis die vorgeschriebene Zahl der Kirchenältesten oder Ersatzmitglieder erreicht ist. Fehlt bei der Mehrheitswahl auf einem Stimmzettel die in Artikel 19 Absatz 3 vorgeschriebene Unterscheidung, gelten die darauf genannten Personen als Kirchenälteste gewählt.

4) Ob ein Stimmzettel als gültig oder ungültig zu behandeln ist, entscheidet unter Vorbehalt der Prüfung des Kirchenrats der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für alle sonstigen bei der Wahlhandlung vorkommenden Zweifel. Stimmzettel, die zu einer besonderen Beschlußfassung des Wahlvorstandes Anlaß

gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, die den Wahlvorstand bestimmt haben, den Zettel für gültig oder ungültig zu erklären. Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.

### 3. Verteilung der Sitze.

#### A. bei der Mehrheitswahl.

##### Artikel 24.

1) Nachdem die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt ist (Art. 22), wird jeder einzelne Stimmzettel von einem Beisitzer dem Umschlage entnommen und auseinandergefaltet dem Wahlvorsteher überreicht, der ihn laut vorliest. Der Schriftführer nimmt die auf einem gültigen Stimmzettel stehenden Namen der wählbaren Personen und die auf sie entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf, wobei er die Stimmen laut zählt. In derselben Weise wird von einem Beisitzer eine Gegenliste geführt. Darauf wird der Stimmzettel vom Wahlvorsteher einem Beisitzer zur Aufbewahrung weitergegeben. In dieser Weise ist nacheinander mit sämtlichen Stimmzetteln zu verfahren.

2) Der Wahlvorstand kann, falls dagegen kein Einspruch erhoben wird, beschließen, von der Verlesung sämtlicher Namen eines Stimmzettels abzusehen, wenn der Stimmzettel mit anderen bereits verlesenen völlig übereinstimmt. Macht der Wahlvorstand von dieser Befugnis Gebrauch, wird bei gleichlautenden Stimmzetteln die Verlesung weiterhin durch Nennung des ersten und letzten Namens des Stimmzettels ersetzt. Die Stimme wird unter dieser Bezeichnung für den gesamten Inhalt des Stimmzettels in die Niederschrift und die Gegenliste aufgenommen; die für den Stimmzettel ermittelte Stimmenzahl wird am Schluß der Abstimmung jedem darin enthaltenen Namen hinzugezählt.

3) Nachdem so alle Stimmzettel geprüft sind, werden die gewählten Ältesten und Ersatzmitglieder festgestellt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Älteste oder Ersatzmitglieder ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## B. bei der Verhältnismahl.

### a. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

#### Artikel 25.

1) Nachdem die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt ist (Art. 22), wird jeder einzelne Stimmzettel von einem Beisitzer dem Umschlage entnommen und auseinandergefaltet dem Wahlvorsteher überreicht. Dieser stellt unter Zuziehung mindestens eines Beisitzers laut fest, für welchen Wahlvorschlag die Stimme als abgegeben zu gelten hat, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Namen auf dem Stimmzettel gestrichen oder angekreuzt sind. Der Schriftführer nimmt den Stimmzettel als eine Stimme für den Wahlvorschlag, für den er abgegeben ist, in die Niederschrift auf und zählt laut die Stimmen. In derselben Weise wird von einem Beisitzer eine Gegenliste geführt. Danach wird der Stimmzettel vom Wahlvorsteher an einen Beisitzer weitergegeben.

2) Nachdem so sämtliche Stimmzettel geprüft sind, werden die Sitze auf die Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältnismahl verteilt. Das geschieht, indem die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis von den dabei sich ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Älteste zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge entscheidet das Los. Wenn ein Wahlvorschlag weniger Namen enthält, als Sitze auf ihn entfallen, gehen die überschüssigen Sitze nach vorstehenden Grundsätzen auf die anderen Wahlvorschläge über.

## b. Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber.

## Artikel 26.

1) Zur Feststellung, welche Bewerber der Wahlvorschläge gewählt sind, sind sämtliche Stimmzettel noch einmal durchzugehen, indem der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel, sofern auf den Wahlvorschlag, für den er gilt, ein Sitz oder mehrere Sitze entfallen sind, laut vorliest. Dabei sind diejenigen Namen, welche auf dem Stimmzettel angekreuzt sind, mit dem Zusatz „Zwei Stimmen“ zu verlesen. Der Schriftführer nimmt sämtliche auf die einzelnen Bewerber der Wahlvorschläge entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf und zählt laut die Stimmen. Ebenso verfährt der Führer der Gegenliste. Nachdem jeder Stimmzettel in dieser Weise nochmals geprüft ist, wird er einem Beisitzer zur Aufbewahrung übergeben. Die für jeden der Wahlvorschläge geltenden Stimmzettel, sowie die Stimmzettel, welche auf einen Wahlvorschlag abgegeben sind, auf den ein Sitz nicht entfällt, sind je in einem Umschlage besonders aufzubewahren.

2) Der Wahlvorstand kann, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird, beschließen, von der Verlesung sämtlicher auf einem Wahlvorschlag stehenden Bewerber abzusehen, wenn der Stimmzettel mit andern bereits verlesenen völlig übereinstimmt. In solchem Falle findet die in Artikel 24 Abs. 2 gegebene Bestimmung entsprechende Anwendung.

3) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Artikel 25 entfallenden Sitze werden denjenigen Bewerbern zugeteilt, welche von den Bewerbern ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlage.

## 4. Ermittlung des Wahlergebnisses in Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke zerlegt sind.

## Artikel 27.

1) Ist eine Gemeinde wegen ihrer Größe in mehrere Wahlbezirke zerlegt worden (Art. 5), wird bei der Mehr-

heitswahl die in Artikel 24 Abs. 3 bestimmte Ermittlung des Wahlergebnisses und bei der Verhältnisswahl die in Artikel 25 Abs. 2 bestimmte Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die in Artikel 26 Abs. 3 bestimmte Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber von einem der Wahlvorstände, der vom Kirchenrat vorher zu bestimmen ist, vorgenommen; ihm sind die Abstimmungsergebnisse aus den übrigen Wahlbezirken unverzüglich zuzuleiten.

2) Bei der Verhältnisswahl ist die in Artikel 26 Abs. 1—2 bestimmte Ermittlung der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen von jedem Wahlvorstande für die Bewerber aller Wahlvorschläge durchzuführen. Die Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke können jedoch beschließen, das in Artikel 26 vorgeschriebene Verfahren auszusetzen, bis der vom Kirchenrat bestimmte Wahlvorstand die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ermittelt hat. Macht ein Wahlvorstand von dieser Befugnis Gebrauch, sind die Wahlakten nebst Stimmzetteln, unter Siegel verschlossen, vom Wahlvorsteher sorgfältig aufzubewahren. Der Wahlvorstand hat spätestens am nachfolgenden Tage erneut zusammenzutreten und nach Durchführung des in Artikel 26 vorgeschriebenen Verfahrens die ermittelten Stimmzahlen dem vom Kirchenrat bestimmten Wahlvorstande mitzuteilen, der an dem gleichen Tage das Gesamtergebnis der Wahl festzustellen hat.

## VIII. Schlußbestimmungen.

### Artikel 28.

Das Wahlergebnis wird sofort nach Feststellung verkündet. Auch sind die Gewählten vom Kirchenrat sofort von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

### Artikel 29.

1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kirchenrat. Gegen die Entscheidung des

Kirchenrats ist die Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses, die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist nach Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchenrats einzulegen. Auf die Beschwerdefrist soll in der Entscheidung des Kirchenrats hingewiesen werden.

2) Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß waren.

#### Artikel 30.

Wird die Einberufung eines Ersatzmitgliedes nötig, hat  
A. bei der Mehrheitswahl  
in der Regel das Ersatzmitglied einzutreten, welches die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter. Jedoch kann der Kirchenrat unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Oberkirchenrats abweichen.

B. bei der Verhältniswahl  
ein Bewerber aus dem Wahlvorschlag einzutreten, dem der zu ersetzende Älteste angehörte; in der Regel ist derjenige Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen, auf den die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist. Jedoch kann der Kirchenrat unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Oberkirchenrats abweichen.

#### Artikel 31.

1) Für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen (Art. 2, 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, 10, 13 und 14) können für einzelne Gemeinden vom Oberkirchenrat aus besonderen Gründen abweichende Anordnungen getroffen werden.

2) An Stelle der in Artikel 26 getroffenen Bestimmungen über die Ermittlung der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen kann der Oberkirchenrat für eine Gemeinde auf Antrag des Kirchenrats aus besonderen Gründen ein abweichendes Verfahren zulassen.

Artikel 32.

Die Wahlakten, namentlich die Wahlniederschrift mit allen zugehörigen Schriftstücken, sind von den Kirchenräten sorgfältig aufzubewahren.

Oldenburg, 1927 Januar 15.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

---

K u f t.